

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Bauverwaltung
Verfasser: Herr Mendritzki

Nr.:019/2021
Stadtrat

Datum:18.02.2021

Gegenstand der Vorlage:

Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung nebst 1. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Aufhebung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 31.03.1993 sowie zur Aufhebung der Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“ vom 16.12.2004.

Beschlussempfehlung/Beschlussergebnis:

Sitzung am / Gremium	Ein-stimmig	Ja	Nein	Ent-haltung
15.03.2021 Bau- und Umweltausschuss				
15.04.2021 Stadtrat Wernigerode				

Art der Aufgabe:

Freiwillige Aufgabe

Pflichtaufgabe

Finanzielle Auswirkungen:

Buchungsstelle/Maßnahmen-Nr.:

keine finanziellen Auswirkungen EUR
 Gesamteinnahmen* in Höhe von: EUR
 Gesamtausgaben* in Höhe von: EUR

*Bei unbefristeten/lfd. Angelegenheiten ist die Jahresangabe erforderlich!

Mittel stehen im laufenden HH zur Verfügung

keine einmalige Laufende Folgekosten/-leistungen i.H.v. EUR/Jahr

(Auswirkungen i.d. Folgejahren einschätzen, ggf. detaillierte in Anlage)

Nachhaltigkeitseinschätzung nach dem Augsburger Modell:

Bei der Anwendung der Nachhaltigkeitseinschätzung handelt es sich um eine Übergangslösung, die als Lernprozess zu verstehen ist, bis mit dem Stadtentwicklungskonzept eigene Wernigeröder Leitlinien genutzt werden können.

	fördernd	kein Effekt	hemmend		fördernd	kein Effekt	hemmend
Ökologische Zukunftsfähigkeit	Bitte ein „x“ eintragen			Wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit	Bitte ein „x“ eintragen		
Ö1. Klima schützen				W1. Wernigerode als Wirtschaftsstandort stärken			
Ö2. Energie- und Materialeffizienz verbessern				W2. Leben und Arbeiten verknüpfen			
Ö3. Biologische Vielfalt erhalten und entwickeln				W3. Soziales und ökologisches Wirtschaften fördern			
Ö4. Natürliche Lebensgrundlagen bewahren				W4. Finanzen nachhaltig generieren und einsetzen			
Ö5. Ökologisch mobil sein für alle ermöglichen				W5. Flächen und Bebauung nachhaltig entwickeln und gestalten			
Soziale Zukunftsfähigkeit				Kulturelle Zukunftsfähigkeit			
S1. Gesundes Leben ermöglichen				K1. Wernigerode als selbstbewusste Mittelstadt begreifen			
S2. Bildung ganzheitlich leben				K2. Werte reflektieren und vermitteln			
S3. Sicher leben - Risiken minimieren				K3. Vielfalt leben			
S4. Allen die Teilhabe an der Gesellschaft ermöglichen				K4. Beteiligung und bürgerschaftliches Engagement stärken und weiterentwickeln			
S5. Sozialen Ausgleich schaffen				K5. Kunst und Kultur wertschätzen			

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist grundsätzlich in allen Punkten mit „hemmend“ zu bewerten, da mit dem Wegfall der Stadtsanierung auch Steuerungsinstrumente für positive Beeinflussungen verloren gehen. Da es sich bei dem Satzungsbeschluss aber um eine gesetzliche Verpflichtung handelt, ist die Bewertung der einzelnen Kategorien entbehrlich.

Begründung:

Die Stadt Wernigerode hat im Jahre 1993 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Gebiet der „Altstadt“ förmlich zum Sanierungsgebiet nach § 142 Baugesetzbuch (BauGB) festzulegen. Das Sanierungsgebiet erstreckte sich von der Westerntorkreuzung bis zum Anger, sowie vom Holfelder Platz bis zu dem ehemaligen Stadtwerkegelände in der Feldstraße. Fortan konnten in diesem Gebiet eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchgeführt und vom Land Städtebaufördermittel akquiriert werden. Im Weiteren fanden die Bestimmungen des „Besonderen Städtebaurechts“ weitestgehend Anwendung.

Im Jahr 2004 wurde das Sanierungsgebiet nach Norden erweitert, um einen wesentlichen Anteil der Investitionen zur Landesgartenschau 2006 aus der Städtebauförderung finanzieren zu können.

Gemäß § 162 BauGB ist die Sanierungssatzung durch Satzungsbeschluss aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Die Erfolge der Stadtsanierung sind unübersehbar. Die in den vorbereitenden Untersuchungen festgestellten städtebaulichen Missstände sind weitestgehend beseitigt. Das Förderprogramm „Städtebauliche Sanierung und Entwicklung“ ist ausgelaufen und wurde 2020 gegenüber dem Land schlussgerechnet. Im Jahr 2021 werden noch die letzten öffentlichen Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Weiterhin sind letztmalig Vertragsabschlüsse mit privaten Bauherren zur Nutzung steuerlicher Sonderabschreibungen nach §§ 7h, 10f, 11a EStG möglich. Gemäß § 235 Abs.4 BauGB ist die Sanierungssatzung jedoch spätestens bis zum 31.12.2021 aufzuheben.

Gaffert
Oberbürgermeister

Anlage
Satzung